



An die/den Vorsitzende/n
des Bezirksausschusses 2
Herrn Benoit Blaser
Tal 13
80331 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-52**

Telefon (089) 233
Telefax (089) 233

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: _____
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01265 vom 24.11.2020

Datum
18.02.2021

Alternativstandorte für Nachpflanzungen
BA-Antrag Nr. 20 - 26 / B 01265 des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt / Isarvorstadt
vom 24.11.2020
Aktenzeichen: 602-5.1-2020-24833-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag „Alternativstandorte für Nachpflanzungen“:

Die Stadtverwaltung soll prüfen, ob bei genehmigten Baumfällungen ohne Angebot von Nachpflanzungen, z. B. mangels Platz auf dem Grundstück nach der Bautätigkeit, die Antragsteller*innen der Baumfällung verpflichtet werden können, Nachpflanzungen an anderer Stelle zu finanzieren. Dieser alternativen Stellen werden vom Baureferat/Gartenbau bestimmt, und müssten im Stadtgebiet 2 liegen, idealerweise im näheren Umfeld der Baumaßnahme.

Die Nachpflanzung soll wie üblich binnen eines Jahres nach Fällung erfolgen.

Der Bezirksausschuss wird über die Anordnung einer alternativen Nachpflanzung informiert.

Ihr Antrag trifft mit einem wichtigen Punkt.. Antragsteller*innen sind verpflichtet „Naturalrestitution“ zu leisten, also für einen gefälltten Baumschutz-Baum auch wieder einen neuen Baum zu pflanzen. Für Bäume, die bei der Planprüfung eines Antrages objektiv nicht gepflanzt werden können (und nur für solche Bäume) wird eine Ausgleichszahlung von 750,00 € gefordert. Der Betrag entspricht den durchschnittlichen Kosten einer Baumpflanzung mit Anwachspflege in der geforderten Lieferqualität: Laubbaum, Hochstamm mit 20-25 cm Stammumfang.

Als Frist für die Ersatzpflanzungen, und die gesamte Freiflächengestaltung, wird heute in den Baugenehmigungen folgendes in einer Auflage bestimmt:

Die Freiflächengestaltung und der Kinderspielbereich sind entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan (incl. Ersatzpflanzungen) spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme herzustellen. Liegen zwischen der Nutzungsaufnahme und dem Ende der folgenden Pflanzzeit weniger als zwei Monate, sind sie bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.5. eines Jahres zu verstehen.

Eine feste Jahresfrist nach Fällung ist aus bauterminlichen Überlegungen nicht sinnvoll, da Baustellen üblicherweise länger als ein Jahr laufen und der Baufortschritt von der Leistungsfähigkeit

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Internet: www.muenchen.de

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

des Bauherrn und der sonstigen Beteiligten (Firmen, Zoll, Baubehörde, Gerichte) bestimmt wird. Zudem sind die beiden Pflanzzeiten im Frühjahr und Herbst für das Gelingen des Anwachsens günstig, der Boden ist dann feuchter.

Von den Ausgleichsgeldern werden vom Baureferat-Gartenbau auf städtischen Flächen neue Bäume gepflanzt. Insofern gibt es bereits heute die Möglichkeit, im Stadtbezirk 2 neue Bäume zu pflanzen. Nun verhält es sich so, dass insbesondere der Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt nur wenige diesbezügliche Reserven auf öffentlichem Grund aufweist. Dies ist stadthistorisch bedingt und wäre auch durch einen neuen Beteiligten nicht zu verbessern. Insofern wird es sich notwendigerweise ergeben, dass die Baumpflanzungen eher in den peripheren Lagen Münchens realisiert werden. Auch vorhandene Grünflächen und Grünzüge sind für Nachpflanzungen geeignet. Allerdings finden diese natürlich auch dort ihre fachliche Grenze, wo man entweder Spiel- und Sportflächen erhalten möchte oder aber besonnte Bereiche wichtig sind, bspw. für die Erholung (Sonnenbaden), Rasenspiel oder lichtliebende Biotope (z.B. Magerrasen).

Bislang bleibt es dem Antragsteller überlassen, wie viele Bäume er auf seinem Grundstück realisiert. Im Rahmen der Planprüfung des Bauantrags wird allerdings genau hingeschaut, ob vorgeschlagene Baumstandorte auch ordentliche Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Der Baum soll ja was werden. Hierbei sind das Raumangebot des zu erwartenden Kronenvolumens der gewählten Bauart, sowie das zur Verfügung stehende durchwurzelbare Erdvolumen (Einschränkung durch Unterbauung, Sparten) ausschlaggebend. Für genehmigte Fällungen von Baumstutzbäumen wird jeder mögliche Baumstandort bis zur vollen Kompensation der „Fällschuld“ zwingend eingefordert. Lediglich bei überzähligen Baumstandorten kann der Antragsteller sich für andere Nutzungen (Fahrradstellplätze, Werbesäule, Automat oder Wirtsgartennutzung) frei entscheiden. Vieles lässt sich mit einer neuen Baumpflanzung gut kombinieren, sodass Beschränkungen wenig ins Gewicht fallen.

Ihrem Antrag entnehmen wir, dass die Bepflanzung über das Baureferat-G geklärt und realisiert werden soll. Vergleichbare Dienstleistungen kennt man von privaten Flächen- und Maßnahmenpools. Diese Dienstleister für Maßnahmen zu binden, ist Antragstellern jederzeit möglich. Eine marktkonkurrierende Betätigung des Baureferats-Gartenbau erachten wir aus fachlichen Gründen nicht für erforderlich.

Es ist noch jedem Bauwilligen selbst gelungen, seinen Pflanzverpflichtungen entweder auf eigenem Grund, durch baulich kompensatorische Maßnahmen (intensive Dachbepflanzung) oder durch eine Ausgleichszahlung gerecht zu werden. Hohe bauliche Dichten sind historisch überrkommen, oft zudem in gültigen Bebauungsplänen festgesetzt. Sie gelten damit als abgewogen.

Gleichwohl werden wir Ihren Vorschlag an das Baureferat-G weiterleiten. Möglicherweise wäre dies auch ein Geschäftsfeld für die Münchner Stadtgüter oder die Stadtforsten, an zentrumsnahen Standorten Baumpflanzungen umzusetzen und zur nachträglichen Verrechnung anzubieten. Natürlich enthielte die Gebühr auch den Kostenanteil des Grundflächenbedarfs des Baumes. Teuer ist der Grund – nicht der Baum.

Mit freundlichen Grüßen